

Vorgesetzten unter Beteiligung des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung. Die Beteiligung des Personalrates bezieht sich dabei nicht auf den Aspekt der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, sondern setzt erst bei den für die anschließende Vergabeentscheidung mitbestimmungsrelevanten Gesichtspunkten an. Der Personalrat darf insbesondere nicht seine eigene wertende Erkenntnis an die der Dienststelle setzen. Er hat nur darauf zu achten, dass die äußeren Grenzen der Ermessensentscheidung des Dienstherrn (keine sachfremden Erwägungen, Ermessensüber- oder -unterschreitung) und die besoldungsrechtlichen Grenzen eingehalten sind.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Begründung sind zur Personalakte zu nehmen. Als Anlage zu dieser Begründung ist ein beispielhaftes Muster zur Herbeiführung der Entscheidung beigelegt.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikerrechts (Heilpraktiker-Richtlinien – HPRL –)

Gl.Nr. 2122.7

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
vom 23. März 2000 – IX 414 -401.403 –

### Zielsetzung

Das geltende Heilpraktikerrecht macht die Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker – ungeachtet zivil- und strafrechtlicher Verantwortung – von einer staatlichen Erlaubnis abhängig. Da eine staatlich anerkannte Fachqualifikation hierfür nicht Voraussetzung ist, liegt es um so mehr im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr, die berufliche Zuverlässigkeit der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sicherzustellen. Vor der Erlaubniserteilung sind daher unabwiesbare Mindestanforderungen zu erfüllen, um eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Patientinnen und Patienten zu vermeiden.

Im Einzelnen wird zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1. DVO) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, folgendes bestimmt:

### Inhalt

- 1 Erfordernis der Erlaubnis
- 2 Erlaubnisvoraussetzungen

- 3 Erlaubnisverfahren
- 4 Kenntnisüberprüfung
  - 4.1 Zweck der Überprüfung
  - 4.2 Inhalt der Überprüfung
  - 4.3 Durchführung der Überprüfung
  - 4.4 Niederschriften
  - 4.5 Überprüfungsunterlagen
- 5 Zuständigkeiten
- 6 Kosten und Gebühren
- 7 Gutachterausschuss
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1 Erfordernis der Erlaubnis

1.1 Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der antragstellenden Person die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Muster der Anlage erteilt.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes). Dies schließt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch die Tätigkeit sogenannter Wunder- und Geistheiler ein (NJW 1956, S. 313; NJW 1978, S. 599; NJW 1990, S. 789).

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methodik und der Art der Tätigkeit abhängig; zum anderen kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder, weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unbefugter gesundheitliche Schäden bei Patientinnen und Patienten verursachen kann. Folglich ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie – wie z.B. im Fall von operativen Eingriffen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustandes, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen.

1.2 Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes bedürfen auch Personen, die in eigener

Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ohne Berechtigung nach dem Psychotherapeutengesetz ausüben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1983, BVerwGE 66, 367; NJW 1984 S. 1414).

Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Solche Tätigkeiten setzen keine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz voraus. Im Einzelfall kommt es auf den tatsächlichen Charakter der ausgeübten Tätigkeit an.

1.3 Die ärztliche Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs schließen die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus, da sie die umfassende Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beinhalten. Die zahnärztliche Approbation oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs beinhalten keine Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin, sondern beschränken sich auf zahnärztliche Tätigkeit; es besteht somit Vereinbarkeit mit einer Heilpraktikertätigkeit. Zahnärztinnen und Zahnärzte bedürfen deshalb für die Ausübung der über die Zahnheilkunde hinausgehenden Heilkunde einer Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes. Entsprechendes gilt für Personen mit einer tierärztlichen Approbation.

## 2 Erlaubnisvoraussetzungen

2.1 Die Vorschriften für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 des Heilpraktikergesetzes und § 2 der 1. DVO sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden.

Danach besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i der 1. DVO erfüllt sind.

2.2 Im Einzelnen ist bei der Anwendung der 1. DVO folgendes zu beachten:

- § 2 Abs. 1 Buchst. b (Beschränkung der Erlaubnis auf deutsche Staatsangehörige) ist nichtig (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1988 - 1 BvR 482/84 -, BGBl. I S. 1587; NJW 1988, S. 2290).
- Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1957, BVerwGE 4, 250 und in NJW

1957, S. 841 und vom 14. Oktober 1959 in NJW 1959, S. 833).

- Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. h ist mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 1967, DÖV 1967, S. 493; vom 25. Juni 1970, BVerwGE 26, 254; vom 21. Januar 1993, BVerwGE 35, 308 DÖV 1993, S. 568 und NJW 1993, S. 2395).

## 3 Erlaubnisverfahren

3.1 Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzgefasster Lebenslauf,
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss,
- ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,
- amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Aus der Tatsache einer (zulässigen) wiederholten Antragstellung dürfen negative Rückschlüsse auf den zur Entscheidung vorliegenden Antrag nicht gezogen werden. Die Kenntnis bereits entstandener Verwaltungsvorgänge kann jedoch die Beurteilung im Einzelfall erleichtern.

3.2 Liegen einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO genannten Versagungsgründe vor, ist der Antrag abzulehnen, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf. Anderenfalls ist die Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO zu veranlassen.

## 4 Kenntnisüberprüfung

### 4.1 Zweck der Überprüfung

Ziel der Überprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfung dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit einzelner Bürgerinnen und Bürger und der Bevölkerung.

Sie ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Sie muss sich auf die Feststellung beschränken, dass der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen könnte. In diesem Rahmen muss die Kenntnisüberprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für die gebotene Feststellung erheblich sind.

Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendigerweise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können.

Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und die Handlungskompetenzen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend auszurichten.

Die Grenzen der Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen der Heilpraktikerin bzw. des Heilpraktikers sind da, wo Diagnostik und Therapie, ärztliches Wissen und Befugnisse voraussetzen, z.B. bestimmte übertragbare Krankheiten zu behandeln (§ 30 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes), Arztvorbehalte (z.B. § 9 des Embryonenschutzgesetzes; §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 Nr. 4 des Transplantationsgesetzes; § 2 Abs. 1 des Kastrationsgesetzes).

#### 4.2 Inhalt der Überprüfung

Gegenstände der Überprüfung sind:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktikerin bzw. des Heilpraktikers,
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Psychotherapie,
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislaufkrankheiten, der degenerativen Erkrankungen sowie der übertragbaren Krankheiten,
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion,

Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- Injektions- und Punktionstechniken,
- Deutung grundlegender Laborwerte.

#### 4.3 Durchführung der Überprüfung

4.3.1 Das zuständige Gesundheitsamt (Tz. 5.3) soll mindestens zweimal jährlich einen Überprüfungsdurchgang durchführen. Die Ladung zu jedem Teil der Überprüfung soll spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragstellende Person versandt werden.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Vor Beginn jedes Überprüfungsteils hat sich die antragstellende Person durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der mündliche Überprüfungstermin soll in einem Zeitraum von 12 Wochen erfolgen und wird vom zuständigen Gesundheitsamt (Tz. 5.3) festgelegt. Danach kann ein Rücktritt nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Überprüfungstermin ohne Genehmigung versäumt, gilt die gesamte Überprüfung einschließlich des schriftlichen Teils als erfolglos.

4.3.2 Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden mindestens 60, höchstens 80 Fragen zur schriftlichen Beantwortung gestellt. Es wird das Antwort-Wahl-Verfahren angewendet. Insoweit stehen für die Beantwortung einer Frage zwei Minuten zur Verfügung. Bis zu zehn Fragen können als offene Fragen gestellt werden. Der schriftliche Teil findet unter Aufsicht statt.

Eine antragstellende Person, die mindestens 75 v.H. der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat, wird zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

Falls diesen Anforderungen des schriftlichen Teils nicht entsprochen wird, wird die Überprüfung abgebrochen und festgestellt, dass angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Gleiches gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt teilt das Ergebnis der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde mit.

4.3.3 Der mündliche Teil der Überprüfung ist nicht öffentlich und dauert mindestens 15 und höchstens

45 Minuten pro Person. Es kann in Gruppen bis zu vier Personen überprüft werden.

Der mündliche Teil der Überprüfung wird in Verantwortung der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes unter Vorsitz einer Ärztin bzw. eines Arztes des nach Tz. 5.3 zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt. Eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt können hinzugezogen werden. Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt zieht ferner eine(n) von ihr oder ihm zu berufende(n) gutachtlich mitwirkende(n) Heilpraktiker/in hinzu. Die Berufsverbände der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker können der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung vorschlagen.

Eine terminierte Überprüfung wird auch dann durchgeführt, wenn die oder der zur Teilnahme eingeladene Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker oder eine Vertretung beim Überprüfungstermin nicht anwesend ist.

Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen in freier Form zu beantworten. Es kann auch eine praktische Aufgabe gestellt werden, die in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsgremiums zu erledigen ist.

4.3.4 Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet der bzw. die Vorsitzende nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsgremiums, ob bei der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt teilt die getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde mit.

Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde unterrichtet die antragstellende Person über das Ergebnis der Überprüfung.

#### 4.4 Niederschriften

Über den schriftlichen Teil der Überprüfung ist von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten ergeben.

Über den mündlichen Teil der Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung sowie die gutachtliche Stellungnahme der mitwirkenden Heilpraktikerin bzw. des mitwirkenden Heilpraktikers hervorgehen.

Mit Einverständnis der antragstellenden Person wird die mündliche Überprüfung auf Tonband aufgezeichnet.

#### 4.5 Überprüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der antragstellenden Person nach Abschluss einer erfolglosen Überprüfung Einsicht in

die Überprüfungsunterlagen zu gewähren. Die Akteneinsicht erfolgt gem. § 88 Abs. 4 LVwG bei der Behörde, die die Akten führt.

Die Unterlagen über den schriftlichen und mündlichen Teil der Überprüfung (Überprüfungsunterlagen) sind mindestens drei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufzubewahren. Tonbandaufzeichnungen des mündlichen Teils können nach rechtskräftigem Abschluss des Verwaltungsverfahrens gelöscht werden.

### 5 Zuständigkeiten

5.1 Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entscheiden nach § 3 Abs. 1 der 1. DVO die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (Nr. 2.3.1 des Zuständigkeitsverzeichnisses zu § 1 der Zuständigkeitsverordnung GDG in der Fassung vom 26. Januar 1999 – GVOBl. Schl.-H. S. 41, ber. S. 97) im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt, d.h. sie entscheiden in eigener Zuständigkeit unter Würdigung der gutachterlichen Äußerung des Gesundheitsamtes (vgl. Tz. 5.3).

5.2 Die örtliche Zuständigkeit für Entscheidungen nach Tz. 5.1 dieser Richtlinien ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Danach ist bei Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung eines Berufes beziehen, die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll (Arbeitsstättenprinzip).

5.3 Im Rahmen des Benehmens (vgl. Tz. 5.1) nimmt das zuständige Gesundheitsamt die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO vorgeschriebene Überprüfung nach den Regelungen in Tz. 4 vor. Sie soll im Wege der Amtshilfe (§§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 5 LVwG) durch das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland in Husum durchgeführt werden.

5.4 Gegen die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde steht der antragstellenden Person das Widerspruchsverfahren und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Über den Widerspruch entscheidet die nach Tz. 5.1 zuständige Behörde (§ 73 Verwaltungsgerichtsordnung), ggf. nach Anhörung des Gutachterausschusses (vgl. Tz. 7).

5.5 Über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 7 des Heilpraktikergesetzes entscheidet ggf. nach Anhörung des Gutachterausschusses (vgl. Tz. 7) das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsberufe vom 6. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 505).

5.6 Die Kreisgesundheitsbehörden haben für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die Überwachungs-

aufgaben nach den §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG) wahrzunehmen.

5.7 Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 a des Heilpraktikergesetzes obliegt den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte (Nr. 2.1.6 des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung.

## 6 Kosten und Gebühren

6.1 Die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Heilpraktikererlaubnis ist nach Tarifstelle 9.5.1, die Überprüfung der antragstellenden Person nach Tarifstelle 9.5.2 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 95) – in der jeweils geltenden Fassung – gebührenpflichtig.

6.2 Die oder der beim mündlichen Teil der Überprüfung gutachtlich mitwirkende Heilpraktikerin oder Heilpraktiker (vgl. Tz. 4.3.3) erhält eine Entschädigung von 120 DM je mündlich überprüfter Person. Damit sind alle Aufwendungen, insbesondere Verdienstaufschlag und Reisekosten abgegolten. Diese Entschädigung ist von der mündlich überprüften Person neben den Gebühren nach Tz. 6.1 als Auslage im Sinne des § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) der oder dem gutachtlich mitwirkenden Heilpraktikerin oder Heilpraktiker vor der mündlichen Überprüfung zu erstatten.

## 7 Gutachterausschuss

Vor der Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid der zuständigen Behörde (vgl. Tz. 5.1) und vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Heilpraktikererlaubnis durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (vgl. Tz. 5.5) ist ein Gutachterausschuss zu hören (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 der 1. DVO). Das bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Fall eine Anhörung des Gutachterausschusses erforderlich ist. Sie ist nur geboten, wenn es sich um Fragen der fachlichen Eignung und der beruflichen Zuverlässigkeit handelt, also in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. f und i der 1. DVO. Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn das Fehlverhalten der antragstellenden Person so schwerwiegend ist, dass die Erteilung

der Erlaubnis von vornherein ausgeschlossen scheint.

Der Gutachterausschuss besteht gem. § 4 Abs. 1 der 1. DVO aus einer bzw. einem Vorsitzenden, die bzw. der weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärztinnen oder Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit berufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsberufe).

Der Gutachterausschuss übt eine beratende Funktion aus. Das Verfahren richtet sich nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 100 bis 103 und 105).

Die Geschäftsführung obliegt dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit. Die für die Anhörung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses in Fotokopie zu übersenden. Dazu gehören regelmäßig der Antrag mit dem Lebenslauf, der Ablehnungsbescheid mit Zustellungsnachweis, der Widerspruch sowie die Unterlagen der schriftlichen und ggf. mündlichen Teils der Kenntnisüberprüfung. Die bzw. der Vorsitzende bestätigt den Eingang und teilt ggf. den Termin der Sitzung des Gutachterausschusses mit.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Erlasse außer Kraft:

- Zulassung zu Heilpraktikertätigkeit (Erlass des MdI vom 20. April 1951 – I 60 – 318 A- n.v.-)
- Anwendung des Heilpraktikergesetzes auf psychotherapeutisch tätige Diplom-Psychologen – Runderlass des Sozialministers vom 2. Januar 1987 – IX 403 c – 401.420 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 63), geändert durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Oktober 1996 – IX 410 b – 401.420 – (nicht veröffentlicht)
- Zentralisierung der Kenntnisüberprüfungen für Heilpraktikeranwärter/innen beim Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland (Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1998 – IX 414 – 401.405 – (nicht veröffentlicht))

Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 266

**Anlage**  
(zu Tz. 1.1)

**Erlaubnis  
zur Ausübung der Heilkunde**

Frau/Herrn.....  
geb. am..... in .....

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251, BGBl. III 2122-2) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

"Heilpraktikerin" oder "Heilpraktiker"

zu führen.

.....  
(Ausstellende Behörde)

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)